

Landesparteitag

DIE LINKE. NRW

07./08. Dezember 2013

Kulturhaus Herne

HEFT 2

Landessatzung und Anträge

Landesfinanzordnung und Anträge

Finanzanträge

Antragsnummer: 6.0.

Zeile: Änderung der Landessatzung entsprechend der Bundessatzung

Antragssteller: Landesvorstand

Der Landesvorstand beantragt die Abstimmung über die im Anhang aufgelisteten Änderungen der Landessatzung.

1. Abstimmung über redaktionelle Änderungen und Anpassung an die Bundessatzung.
2. Einzelne Änderungsanträge an die Landessatzung
3. Gesamtabstimmung über die Landessatzung

Satzungssynopse im Anhang.

Antragsnummer: 6.1.
Zeile: Schreibweise
Antragssteller: LAG Queer.NRW, Linksjugend [solid] NRW, Christian Piest (Landesvorstand)

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt, die vom LaVo eingebrachten redaktionellen Satzungsänderungen hinsichtlich der Rückführung vom Binnen-I zu heteronormen Strukturen zurückzuweisen. Stattdessen wird die Schreibweise mit Gendergap und Binnen-I beschlossen.

Begründung:

Wir LINKE.NRW lehnen die Übernahme von Formulierungen ab, die die Menschen - wider besseren Wissens - in Männer und Frauen einteilen, die linken Errungenschaften gendergerechter und queerer Politik negieren und dem Wirken unserer Politik z. B. auf den CSDs diametral gegenüberstehen. Wenn keine genderneutrale Formulierung in der Landessatzung gebraucht wird, muss es mindestens Platz für trans- und intersexuelle sowie für transgender Menschen in den Formulierungen geben. Der Gendergap "http://de.wikipedia.org/wiki/Gender_Gap_%28Linguistik%29" ist ein wesentlicher politischer Erfolg queerer Politik, die eine redaktionelle Satzungsänderung nicht einfach ignorieren darf.

Konkret schlagen wir deshalb vor, die gesamte Satzung genderneutral zu verfassen. In Bereichen, in denen das nicht möglich ist, sollte die Schreibweise z. B. "Mitstreiter*Innen" gewählt werden, um dem o.g. Anspruch und der herausgehobenen Rolle der Frau gerecht zu werden.

Antragsnummer: 6.4.2.
Zeile: Doppelmitgliedschaft
Antragssteller: Kreisverband Mülheim/R.

Eine Doppelmitgliedschaft in der Partei DIE LINKE und in einer WählerInnengemeinschaft ist dann ausgeschlossen, wenn diese konkurrierend zur LINKEN in der Kommunalwahl antritt und/oder in den örtlichen kommunalen Gremien (wie Stadtrat, Bezirksvertretungen, Ausschüssen) vertreten ist. Eine Doppelmitgliedschaft in der Partei DIE LINKE und in einer BürgerInneninitiative hingegen ist erwünscht und soll angestrebt werden, wenn es sich bei dieser BürgerInneninitiative nicht um eine WählerInnengemeinschaft als eine mit der LINKEN konkurrierende Organisation in der Kommunalwahl und/oder in den kommunalen Gremien handelt.

Begründung:

Obwohl wir grundsätzlich fortschrittliche BürgerInneninitiativen u. a. als Selbstorganisation begrüßen, sie unterstützen und z. T. mit Ihnen zusammenarbeiten, hat es sich verschiedentlich örtlich herausgestellt, dass, sobald sie im Kommunalparlament vertreten sind, sie konkurrierend zu uns stehen, selten sogar uns direkt bekämpfen. Eventuelle Aktionsbündnisse und vertretbare gemeinsame Anträge müssen natürlich weiterhin möglich sein.

Originaltext

§ 4 Rechte und Pflichten

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Ergänzung:

... anzutreten bzw. nicht Mitglied einer solch konkurrierend antretenden Vereinigung zu sein.

(M. Kretschmer)

| |
|--|
| Antragsnummer: 11.0. Zeile: Änderung der Landesfinanzordnung Antragssteller: Landesfinanzrat |
|--|

Der Landesfinanzrat beantragt die Abstimmung über die im Anhang aufgelisteten Änderungen der Landesfinanzordnung und der Reisekostenordnung.

Finanzordnungssynopse im Anhang

| |
|--|
| Antragsnummer: 11.0.4-2 |
| Zeile: Auszahlung Beitragsanteile |
| Antragssteller: Landesvorstand und Landesfinanzrat |

Der Landesparteitag DIE LINKE. NRW möge beschließen:

„Der Landesparteitag hält an der vom Landesrat beschlossenen solidarischen Entschuldung des Landesverbandes fest. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in die Landesfinanzordnung hinter § 4 Abs. 2 ein neuer Abs. 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(...)

2a. Die Beitragseinnahmen werden für das Kalenderjahr 2014 abweichend von Abs. 2 zu 90% an den Landesverband und zu 10% an die Kreisverbände aufgeteilt. Ab dem 01.01.2015 gilt wieder Abs. 2 mit der Verteilung 60/40.’

Verbunden wird diese Änderung der Landesfinanzordnung mit folgendem Auszahlungsplan für die ausstehenden Beitragsanteile 2012 und 2013:

- In 2013 zahlt der Landesverband den Kreisverbänden die ausstehenden 40%-igen Beitragsanteile für 2012 in monatlichen Raten aus.
- In 2014 zahlt der Landesverband den Kreisverbänden die ausstehenden 40%-igen Beitragsanteile für 2013 in monatlichen Raten aus. Zusätzlich erhalten die Kreisverbände monatlich nachschüssig die 10%-igen Beitragsanteile für das laufende Jahr 2014.“

Begründung:

Der Landesrat hatte am 01.11.2012 mit großer Mehrheit beschlossen, die Schuldentilgung des Landesverbandes durch einen Verzicht der Kreisverbände auf ihnen zustehende Beitragsanteile für 2012 durchzuführen. Die Landesschiedskommission hat diesen Beschluss aus drei Gründen aufgehoben:

- a) Ein rückwirkender Eingriff in die Beitragsverteilung lt. Landesfinanzordnung war nicht zulässig.
- b) Eine Vermischung der Beitragsverteilung mit der Frage evtl. vorhandenen Vermögens der Kreisverbände war nicht zulässig.
- c) der Beschluss muss der Landesfinanzordnung entsprechen

Mit dem obigen Antrag, die Beiträge einmalig für 2014 nach dem Schlüssel 90/10 zu verteilen, entsprechen wir den Anforderungen des Schiedsurteils und machen den Landesverband wieder handlungsfähig. Gleichzeitig mit der Einfügung in die Landesfinanzordnung werden die Bedingungen, die die Landesschiedskommission gesetzt hat, erfüllt, indem kein rückwirkender Eingriff in die

Beitragsverteilung vorgenommen wird und keine Vermischung mit der Frage evtl. vorhandenen Vermögens erfolgt.

Der Auszahlungsplan für die ausstehenden Beitragsanteile für 2012 und 2013 in 2013 und 2014 entspricht der Finanzkraft des Landesverbandes, stellt aber gleichzeitig sicher, dass die Kreisverbände im Kommunalwahlkampf genügend Mittel zur Verfügung haben. In 2014 erfolgt dann der Übergang zur regelmäßigen monatlichen Abrechnung des Landesverbandes mit den Kreisverbänden.“

Auszahlungsplan in Anhang

| |
|---------------------------------|
| Antragsnummer: 11.1 |
| Zeile: Reisekostenrichtlinie |
| Antragssteller: Landesfinanzrat |

Reisekostenregelung der Partei DIE LINKE.NRW

1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt für

- Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW tätig werden
- Mitglieder von Satzungsorganen, die auf Einladung des Landesvorstandes an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Hierbei gelten für die Satzungsorganen folgende Regelungen:

- Landesvorstand RK trägt Landesverband
- Landesfinanzrevisionskommission RK trägt Landesverband
- Landesschiedskommission RK trägt Landesverband
- Präsidium Landesrat RK trägt Landesverband
- Präsidium Landesparteitag RK trägt Landesverband
- Präsidium Landesfinanzrat RK trägt Landesverband
- Delegierte zum Bundes- und Landesparteitag RK trägt Kreisverband

Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag der Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeister von der Landesebene erstattet zu bekommen.

Versetzen nach unten

- Delegierte zum Landesrat wie bei Delegierte zum LPT
- Mitglieder Landesfinanzrat wie bei Delegierte zum LPT
- LAGs Einreichung der Reisekosten über LAG-Sprecher/ Sprecherin

Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag der Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeister von der Landesebene erstattet zu bekommen.

2. Fahrtkostenerstattung

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für die Bundesbahn 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.

Privater PKW:

Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,20 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Übernahme Bundesregelung: Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

3. Übernachtungskosten

Mit Nachweis werden die Übernachtungskosten bis zu maximal **45,00 € 55,00 €** pro Nacht erstattet. Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

4. Abrechnungszeitraum

Reisekosten sind grundsätzlich spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Reise endete, abzurechnen. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.

| |
|--|
| Antragsnummer: 11.2. |
| Zeile: Kommunalwahlfonds |
| Antragssteller: Landesvorstand und Landesfinanzrat |

„Der Landesparteitag DIE LINKE. NRW möge zur Verwendung des Solidarischen Wahlkampffonds beschließen:

1. Der Solidarische Wahlkampffonds wird mit allen von den Mandatsträger_innen bis zum 31.12.2013 an die Kreisverbände abgeführten Beträgen im Januar 2014 abgerechnet. Ausgeschüttet wird der bis dahin aufgelaufene Gesamtbestand des Solidarischen Wahlkampffonds.

Jeder Kreisverband erhält einen Zuschuss zum Kommunalwahlkampf 2014 in Höhe von rund € 0,003 pro Einwohnerin bzw. Einwohner im Gebiet des Kreisverbandes. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten amtlichen Bevölkerungszahlen zum 30.06.2012. Kreisverbände, die zum 31.12.2012 einen Geldbestand von unter € 10.000,00 hatten, erhalten zusätzlich einen Sockelbetrag von jeweils € 2.000,00. Die Berechnung der Beträge pro Kreisverband erfolgt entsprechend der Beispielrechnung in der anliegenden Tabelle.

Umfasst der Solidarische Wahlkampffonds zum 31.12.2013 nicht die für die Berechnung unterstellten € 100.000,00, so sinkt die Umlage nach Einwohner_innen, bis der ausschüttbare Betrag erreicht ist. Stehen mehr als € 100.000,00 zur Verfügung, verbleibt der übersteigende Betrag im Wahlkampffonds für die kommende Wahlperiode.

2. Ein Kreisverband erhält den Zuschuss aus dem Kommunalwahlfonds nur, wenn er

- die Abführungen aus den Mandatsträger_innenbeiträgen an den Fonds geleistet hat,
- zur Kommunalwahl 2014 mit eigenen Kandidat_innen antritt und Wahlkampf betreibt,
- bis zum 31.01.2014 seinen Finanzplan für 2014 vorlegt, in dem die Wahlkampfkosten enthalten sind.

Kreisverbände, die eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keinen Zuschuss zum Kommunalwahlkampf. In diesem Fall verbleibt der ihnen zustehende Anteil im Wahlkampffonds für die kommende Wahlperiode.

3. Der Solidarische Wahlkampffonds wird über die Kommunalwahl 2014 hinaus fortgeführt. Diejenigen Mittel, die aus den ab Januar 2014 an die Kreisverbände abgeführten Mandats-träger_innenbeiträgen in den Fonds eingezahlt werden, fließen in die übernächste Kommunalwahl. Zu deren Abrechnung erfolgt rechtzeitig ein neuer Verteilungsbeschluss.“

Begründung:

Hiermit wird ein Verfahren vorgeschlagen, nach dem der größte Teil der Ausschüttung nach der Zahl der Einwohner_innen berechnet wird. Dies sind die aktuellsten Zahlen, die zu Grunde gelegt werden können, um eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung zu ermöglichen. Der Sockelbetrag von 2.000,00 € gleicht den Nachteil aus, mit dem weniger finanzstarke Kreisverbände den Wahlkampf bestreiten müssen.

Der Verbleib von Beträgen oberhalb von 100.000,00 € im Wahlkampffonds dient der Startfinanzierung des Wahlkampffonds für die übernächste Wahl. Gleiches gilt für die Beträge, die nicht an Kreisverbände ausgeschüttet werden, die die Bedingungen nicht erfüllen.

Wir wollen den Fonds auf das Kalenderjahr bezogen und daher zum 31.12.2013 abrechnen. Dieses Datum bietet mit den Werten aus den Rechenschaftsberichten von Kreisverbänden und Landesverband eine für alle nachvollziehbare Berechnungsgrundlage. Sofern die Kreisverbände zügig ihre Buchhaltungserfassung im MGL4 vornehmen, desto zügiger kann auch der Wahlkampffonds abgerechnet werden.

Mit diesem Vorgehen wollen wir auch alle Kreisverbände, die bislang nicht in den Kommunalwahlfonds eingezahlt haben, überzeugen, dies noch zu tun. Die meisten von ihnen bekämen aus dieser Abrechnung einen höheren Zuschuss, als sie an Abführungen in den Fonds für die Jahre von 2010 bis 2013 leisten müssten. Bei den wenigen Kreisverbänden, die höhere Abführungen leisten müssten, als sie herausbekämen, appellieren wir an ihre Solidarität mit den weniger finanzstarken Kreisverbänden und fordern sie auf, sich ebenfalls entsprechend der gültigen Landesparteitagsbeschlüsse am Solidarischen Wahlkampffonds zu beteiligen.

Auszahlungsplan im Anhang

| |
|---|
| Antragsnummer: 11.2.1. Zeile: Kommunalwahlfonds Antragssteller: Kreisvorstand Soest |
|---|

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass der Kommunalwahlfonds finanzschwache Kreisverbände und Kreisverbände mit wenigen kommunalen MandatsträgerInnen solidarisch unterstützen soll, damit diese den Wahlkampf 2014 auch bestreiten können.

Das können wir bei der vorgeschlagenen Verteilung nicht erkennen. Es wird zu wenig umfairteilt. Die Auszahlung an uns aus dem Fonds ist zu hoch.

Wir nehmen an, dass z.B. im Hochsauerlandkreis der Wahlkampf hauptsächlich aus dem Zuschuss von nur 2.800 Euro bestritten werden muss. Für einen Kreisverband wie Soest oder Köln sind 900 bzw. 3000 Euro Auszahlung aber wohl nur ein kleiner Bonus. Denn Kreisverbände, die dies konnten, haben selber beträchtliche Rücklagen für den Kommunalwahlkampf gebildet.

Wir beantragen deshalb folgende Änderung am der Verteilung des Kommunalwahlfonds:

Jeder Kreisverband erhält einen Zuschuss zum Kommunalwahlkampf 2014 in Höhe von rund **€ 0,0015** pro Einwohnerin bzw. Einwohner im Gebiet des Kreisverbandes.

Kreisverbände, die zum 31.12.2012 einen Geldbestand von unter € 10.000,00 hatten, erhalten zusätzlich einen Sockelbetrag von jeweils **€ 3.120,00**.

Auszahlungsplan im Anhang

Antragsnummer: 11.2.2.

Zeile: Neuausrichtung des Kommunalwahlfonds

Antragssteller: Kreisvorstand Köln

Neuausrichtung des „Solidarischen Kommunalwahlfonds“ ab 2014.

1. Zur langfristigen finanziellen Absicherung von Wahlen auf kommunaler Ebene wird erneut die Einrichtung eines zweckgebundenen Kommunalwahlfonds beim Landesvorstand beschlossen. Ziel des Kommunalwahlfonds ist, langfristig und zweckgebunden finanzielle Mittel anzusammeln, um für die zukünftig anstehenden Kommunalwahlkämpfe eine solide finanzielle Basis zu schaffen und strukturelle Defizite einzelner Kreisverbände auszugleichen.
2. Beim Landesvorstand der Partei DIE LINKE NRW wird für den Kommunalwahlfonds ein gesondertes Festgeldkonto eingerichtet.
3. Der Kommunalwahlfonds wird umlagefinanziert aus prozentualen Abführungen der bei den Kreisverbänden eingehenden Mandatsträger_innenbeiträgen aus der im Oktober 2009 beginnenden Legislaturperiode der Räte, Kreistage und Bezirksvertretungen in NRW. Abgeführt in den Kommunalwahlfonds der LINKEN NRW werden vierteljährlich 20% der im vorherigen Quartal eingegangenen Mandatsträger_innenbeiträge.
Der Kommunalwahlfond steht darüber hinaus allen interessierten Spender_innen für den genannten Zweck offen.
Die Kreisverbände werden aufgefordert, in ihrem Verantwortungsbereich für die Speisung des Kommunalwahlfonds zu werben und eigene Aktivitäten auf die Unterstützung dieses Projektes zu richten.
4. Die/der Landesschatzmeister_in verwaltet den Kommunalwahlfonds treuhänderisch.
5. Die Kreisverbände können Mittel aus dem Fond beantragen.
6. Es besteht die Möglichkeit, dass Kreisverbänden, die sich bereits am Kommunalwahlfonds beteiligen, ein rückzahlbarer Vorschuss auf zu erwartende Einzahlungen gewährt wird, wenn Kommunalwahlen anstehen und der notwendige Finanzbedarf den bereits eingezahlten Betrag überschreitet.
7. Weitere Regelungen zur Speisung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Kommunalwahlfonds trifft der Landesfinanzrat. Der Wahlkampffond dient einerseits der zentralen Bereitstellung von Wahlkampfmitteln und andererseits der solidarischen Umverteilung von Wahlkampfmitteln im Landesverband NRW. Das betrifft auch die Unterstützung von Kreisverbänden, die über keine Mandate in den Kommunen verfügen.
8. Der Landesfinanzrat schlägt einem ordentlichen Parteitag noch im Kalenderjahr vor der nächsten Kommunalwahl – spätestens jedoch sechs Monate vor dem Wahltermin – ein Verfahren vor, nach dem die Gelder verteilt werden.

Begründung:

Grundsätzlich folgen wir der Begründung, die schon zum Landesparteitag 2009 für den Beschluss des jetzigen Kommunalwahlkampffonds dargelegt wurde. Der Fonds bleibt hinsichtlich einer solidarischen Umverteilung von Wahlkampfmitteln jedoch weit hinter seinen Versprechungen zurück. Kreisverbände mit einer hohen Zahl von Mandatsträger_innen konnten in den vergangenen vier Jahren hohe Rücklagen bilden, aus denen sie den kommenden Kommunalwahlkampf komfortabel finanzieren können. Diesen Umstand verdanken sie aber nicht nur der eigenen Leistung

im Kommunalwahlkampf 2009, sondern auch den Gesamtbemühungen der Partei und teilweise strukturellen Umständen wie einer hohen Zahl von Gemeinden oder einer linksaffineren Wähler_innenschaft (insbesondere in den Großstädten an Rhein und Ruhr).

Um die Partei in NRW langfristig zu verankern und Strukturen vor Ort zu stärken, muss DIE LINKE anstreben, auch langfristig flächendeckend in den kommunalen Parlamenten vertreten zu sein. Dies erfordert eine stärkere Umverteilung der durch die gemeinsamen Anstrengungen erkämpften Mittel. Aus diesem Grunde soll der an den Kommunalwahlkampffonds abgeführte Anteil der Mandatsträger_innenbeiträge um den Faktor vier erhöht werden. Diese Umverteilung führt zu einer gerechten Verteilung von Mitteln, beugt einer einseitigen Bildung von Wahlkampfrücklagen einzelner, besonders gut gestellter Kreisverbände vor, stärkt strukturell benachteiligte Kreisverbände und kommt somit letztlich der gesamten Landespartei zu Gute.

Antragsnummer: 11.3.

Zeile: Finanzausstattung LAG

Antragssteller: LAG Antifa, LAG MIA, Iris Bernert-Leushacke, Michael Boden, Andreas Dittmar, Dietmar Liebetanz,

Wir beantragen, das die finanzielle Ausstattung der Landesarbeitsgemeinschaften für das Jahr 2014 in mindestens der gleichen Höhe erfolgt wie in 2012.

Begründung: „Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) ...sind freiwillige Gemeinschaften von Mitgliedern (und SympathiesantInnen) der LINKEN, die unabhängig von Beschlüssen der Organe gebildet werden können.“ (...) „Weil sich der Begriff der anerkannten innerparteilichen Zusammenschlüsse (kurz AIZ) als sperrig und oft unverständlich gezeigt hat, wird meist der Begriff Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) verwendet.“ (...) „Entscheidend bei den LAGs ist, dass alle Mitglieder in der LINKEN das Recht haben, sich zusammen zu tun und solche Gemeinschaften zu bilden und damit ab einer bestimmten Größe auch Finanzmittel und Mitbestimmungsrechte zu erhalten. Diese Regelung hat DIE LINKE aus der Satzung der PDS übernommen. Sie spiegelt den Willen zum Pluralismus in der Partei wider und stammt aus der Auseinandersetzung mit der SED und mit kommunistischen Parteien, in der die Bildung von Strömungen ausdrücklich verboten war.“ (*DIE LINKE.NRW, web-Seite*)
Durch unsere politische Basisarbeit machen wir LINKE Politik – in all ihrer Themenvielfalt. Aber: politische Arbeit kostet Geld. Die Kürzungen der LAG Gelder in 2013 haben die politische Aktivitäten der LAGs sehr eingeschränkt. Insbesondere die anstehenden Kommunal- und Europawahlen werden auch die LAG's fordern.
Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer: 11.4.

Zeile: Mobilitätsfonds

Antragssteller: LAG Queer.NRW, AG Queer.RKN, Christian Piest (Landesvorstand)

Beschlussvorlage:

Der Landesverband richtet einen Mobilitätsfonds auf Solidaritätsbasis ein, aus dem Reisekosten für die Landesarbeitsgemeinschaften erstattet werden. Auf Beschluss einer LAG wird die Landesschatzmeister*In die Fahrtkosten aus diesem Mobilitätsfonds erstatten.

Der Landesverband richtet zudem einen Aktivitätsfonds ein, aus welchem die Aktivitäten der LAGs auf Antrag und Beschluss finanziert werden. Die Schatzmeister*In berichtet monatlich im Landesvorstand über die Auslastung des Haushaltspostens.

Der Landesverband berücksichtigt im Haushalt explizit Großveranstaltungen und regelmäßige Events, u.a. die CSDs, Rock-gegen-Rechts, Internationaler Frauentag und Weltaidstag. Die Fonds müssen transparent und gerecht in der Auszahlung sein.

Begründung:

Derzeit werden finanziell schlechter gestellte Mitglieder unserer Partei strukturell von der Willens- und Meinungsbildung unserer Partei ausgeschlossen. Das darf so nicht weitergehen! Alle Mitglieder unserer Partei müssen sich unabhängig von ihren jeweiligen finanziellen Spielräumen aktiv an der Mitgestaltung der Parteipolitik beteiligen können. Nur so ist eine Aktivierung von Genoss*Innen auch in ländlichen Gebieten oder aus ärmlichen Verhältnissen überhaupt erst möglich.

Wir schlagen deshalb vor, die Finanzierung der Tätigkeiten der LAGs auf ein Drei-Säulenmodell zu stützen:

1. Einrichtung des Mobilitätsfonds, aus welchem Reisekosten der LAGs erstattet werden.
(Richtgröße: 1€ je Mitglied pro Jahr aus den derzeitigen Mitgliedsbeiträgen)
2. Einrichtung eines Aktivitätsfonds, aus welchem die LAGs Geld für Aktionen beantragen können.
3. Berücksichtigung und finanzielle Grundausstattung regelmäßig stattfindender Großveranstaltungen der Landespartei (CSDs, Rock-gegen-Rechts, Internationaler Frauentag, Weltaidstag usw.).